

Beilage 4551

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei (Beilage 4383)

Berichtersteller: Dr. Lacherbauer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang

Art. 1

(1) In die nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14) und nach der Verfassung des Freistaates Bayern (Art. 100 bis 103) gewährleisteten Grundrechte darf die Polizei bei rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe dieses Gesetzes durch unmittelbaren Zwang eingreifen.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Art. 2

(1) Der unmittelbare Zwang im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Anwendung körperlicher Gewalt und den Waffengebrauch gegen Personen und Sachen.

(2) Körperliche Gewalt ist körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln, jedoch nicht die Anwendung von Waffen.

(3) Waffen im Sinne des Gesetzes sind Hieb-, Stoß- und Schußwaffen.

Art. 3

(1) Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Unmittelbarer Zwang ist solange zulässig, bis der polizeiliche Zweck erreicht ist oder bis sich zeigt, daß der polizeiliche Zweck trotz Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht erreicht werden kann.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von den Mitteln, die einen raschen und sicheren Erfolg gewährleisten, dasjenige zu wählen, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

(4) Bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges hat jede unnötige Schärfe zu unterbleiben.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmung über den Waffengebrauch

Art. 4

(1) Die Anwendung von Hieb- und Stoßwaffen ist gegenüber einzelnen Personen zulässig

1. zur Überwindung gewaltamen Widerstandes gegen die in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Anordnungen und Maßnahmen;
2. zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung von Verbrechen, Vergehen oder Forstfreveln;
3. zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels betroffen oder unmittelbar nach der Tat verfolgt werden oder eines Verbrechens, Vergehens oder Forstfrevels dringend verdächtig sind, wenn sie sich der Festnahme oder der Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;
4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergriffung einer Person, die sich in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;
5. zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen. Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn angehaltene oder flüchtige Personen der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge niederzulegen, nicht sofort nachkommen oder die niedergelegten Waffen oder Werkzeuge ohne ausdrückliche Erlaubnis wieder aufnehmen oder wieder aufzunehmen versuchen.

(2) Gegenüber Menschenansammlungen dürfen Hieb- und Stoßwaffen außerdem angewendet werden, wenn von der Menge Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder Sachen begangen werden, ein Einschreiten gegen einzelne Täter nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht und andere wirksame Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Art. 5

(1) Die Anwendung von Schußwaffen ist nur zulässig,

1. zur Verhinderung der Ausführung oder Fortsetzung eines Verbrechens;
2. zum Anhalten von Personen, die bei der Begehung eines Verbrechens betroffen oder unmittelbar nach der Begehung eines Verbrechens verfolgt werden oder die eines Verbrechens dringend verdächtig sind, wenn sie sich der Festnahme oder Personenfeststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen;
3. gegenüber Personen, die beim Schmuggel, bei gewaltsamer Gefangenenerfreilung, bei Landfriedensbruch, beim Wildern, beim Fischfrevel unter Anwendung von Schußwaffen oder Sprengstoffen oder beim Forstfrevel nach Art. 59 Ziffer 3 und 4 des Bayerischen Forstgesetzes betroffen werden, wenn sie trotz Anrufs von der Straftat nicht ablassen oder vom Tatort vor oder nach der Festnahme zu entfliehen versuchen;

4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich zur Verbüßung einer Zuchthausstrafe oder sonst wegen eines Verbrechens oder des dringenden Verdachts eines Verbrechens in behördlichem Gewahrsam befindet oder befand;
5. zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben von sich oder einem anderen.

(2) Auf Personen darf erst geschossen werden, wenn der polizeiliche Zweck mit der Waffenwirkung gegen Sachen nicht erreicht wird oder erreicht werden kann. Auch dann darf das Ziel nicht Tötung, sondern nur Unschädlichmachung sein.

(3) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet werden, es sei denn, daß sich dies beim Einschreiten gegen Menschenansammlungen nicht vermeiden läßt.

(4) Dem Schußwaffengebrauch muß in der Regel ein einmaliger deutlich vernehmbarer Anruf „Polizei! Halt, oder ich schieße!“ oder „Polizei! Hände hoch, oder ich schieße!“ oder ein ähnlicher Anruf vorausgehen. Der Anruf kann, soweit es die Umstände erfordern, durch einen Warnschuß ersetzt werden. Im Falle eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben kann der Anruf unterbleiben.

(5) Für den Schußwaffengebrauch gegen Menschenansammlungen gilt Art. 4 Abs. 2 entsprechend. Der Verwendung von Schußwaffen muß in angemessenen Zeitabständen eine den Umständen angepaßte dreimalige, deutlich vernehmbare Warnung vorausgehen. Sie kann im Falle eines rechtswidrigen Angriffs oder einer rechtswidrigen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben unterbleiben.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 6

Dieses Gesetz gilt

1. für die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizei;
2. für die nicht der Dienstgewalt von Bundesbehörden unterstehenden Personen, denen die Befugnisse von Beamten des Polizeidienstes oder von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind;

3. für die im Forst- und Jagdschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, die entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie für die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher während der Ausübung ihres Dienstes.

Art. 7

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 8

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. November 1950 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle denselben Gegenstand betreffenden Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften, gleichviel, wann und von wem sie erlassen worden sind, außer Kraft, es sei denn, daß es sich um Bestimmungen handelt, die sich auf einen unter der Dienstgewalt von Bundesbehörden stehenden Personenkreis beziehen. Insbesondere werden außer Kraft gesetzt

1. die §§ 100, 103 bis 106 der Dienstvorschrift für die Landpolizei von Bayern vom 24. April 1946,
2. die §§ 81, 94 bis 96 der Dienstvorschrift für die Bayer. Landesgrenzpolizei vom 23. Februar 1946,
3. die Bestimmungen über Anwendung körperlicher Gewalt und über Waffengebrauch in den Dienstvorschriften der einzelnen Gemeindepolizisten.

(3) Aufgehoben werden das Reichsgesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377).

München, den 3. November 1950

Der Präsident:
Dr. Stang